



Einladung

Sitzung des Gemeinschaftsausschusses der Gemeinden Itzstedt und Nahe

Sitzungstermin: Mittwoch, 08.03.2023, 19:30 Uhr

Raum, Ort: Amtsverwaltungsgebäude - Sitzungssaal, Segeberger Straße 41, 23845 Itzstedt

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Beschlüsse zur Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde Teil 1
4. Niederschrift über die Sitzung vom 06.12.2022
 - 4.1. Entscheidung über eventuelle Einwendungen
 - 4.2. Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
5. Mitteilung des Ausschussvorsitzenden
6. Bericht und Fragen der Mandatsträger
7. **Ortsentwicklung im ländlichen Zentralort**
 - 7.1. Weiteres Vorgehen zu einem Medizinischen Versorgungszentrums
 - 7.2. **Beratung und Beschlussempfehlung über ein Einzelhandelsgutachten (Marktanalyse) zur Ansiedelung eines weiteren Versorgungsmarktes**
 - 7.3. Fokusberatung: Beratung über ein gemeinsames energetisches Quartierskonzept **ITZ/2023/0390**
 - 7.4. **Bericht über den Stand der Bauleitplanungen in den Gemeinden**
 - 7.5. Information über die Errichtung von Tiny Häusern am Itzstedter See
8. Vertragliche Vereinbarungen zum gemeinsamen Betrieb einer Drehleiter der Feuerwehren der Gemeinden Itzstedt und Nahe **ITZ/2023/0389**
9. Verzicht auf eine gemeinsame Beschaffung eines Kehrfahrzeuges
10. Bericht über die Situation in den Kindertageseinrichtungen
11. Beratung über gemeinsame Kinder- und Jugendbetreuung
12. Einwohnerfragestunde Teil 2

gez. Helmut Thran

AMT ITZSTEDT

Der Amtsvorsteher

Sitzungsvorlage ITZ/2023/0389		Datum: 19.02.2023 Status: öffentlich Abteilung: LVB Sachbearbeiter/in: Torge Sommerkorn Aktenzeichen:
Gemeindevertretung Itzstedt		
Vertragliche Vereinbarungen zum gemeinsamen Betrieb einer Drehleiter der Feuerwehren der Gemeinden Itzstedt und Nahe		
Sitzungstermin	Beratungsfolge	Zuständigkeit
08.03.2023	Gemeindevertretung Itzstedt Gemeinschaftsausschuss der Gemeinden Itzstedt und Nahe	Vorberatung

Sachverhalt:

Die Gemeinden Itzstedt und Nahe hatten sich in 2019 bekanntermaßen mit der Anschaffung der Drehleiter befasst und sich kurzfristig für die gemeinsame Anschaffung ausgesprochen. Die Unterhaltung und der Betrieb sollten durch die ohnehin eng zusammenarbeitenden Feuerwehren der Gemeinden Itzstedt und Nahe gemeinschaftlich erfolgen und die Kosten hälftig auf die Gemeinden aufgeteilt werden.

Hierzu hat das Gemeindeprüfungsamt in seiner Prüfung für das Jahr 2015 – 2020 nunmehr festgestellt:

Die gemeinsame Nutzung und die Kostenteilung für das Fahrzeug ist anhand eines schriftlichen Vertrages zwischen den Gemeinden Itzstedt und Nahe zu regeln.

Der auszugsweise GPA-Bericht ist in der Anlage beigefügt.

Der Kaufpreis i.H.v. 50.000,00 Euro wurde seinerzeit von der Gemeinde Nahe erbracht und in 2021 hälftig i.H.v. 25.000,00 Euro von der Gemeinde Itzstedt an die Gemeinde Nahe erstattet.

Nach Rücksprache im Fachbereich Finanzen sowie im Fachbereich Bürgerservice werden die bisherigen Anschaffungs-/ Ausrüstungsgegenstände sowie Verbrauchsmittel zum Jahresende per separater Kostenaufstellung zwischen den Gemeinden sauber aufgeteilt.

Die zwischen den Gemeinden auch per Beschluss beschlossene Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, allerdings fehlt es hierzu an einem gesonderten Vertrag.

Auf Grundlage eines sog. Car-Sharing-Vertrages, der hier als Muster vom ADAC vorliegt, kann ein entsprechender Vertrag aufgesetzt werden, der die Regelungen beinhaltet, die gegenwärtig ohnehin umgesetzt werden.

Aus Gründen der Praktikabilität wird empfohlen, dass die Verwaltungsleitung hierzu die Wehrführungen beider Wehren zu einem Austausch einlädt und ein entsprechendes Vertragswerk aufsetzt. Dieser Vertrag kann anschließend zwecks Zustimmung den Gemeindevertretungen vorgelegt werden.

Um Beratung zu dieser Vorgehensweise wird gebeten.

Beschlussvorschlag:

Finanzielle Auswirkungen:

- Haushaltsmittel stehen zur Verfügung
- Nachfinanzierung erforderlich
- Keine Haushaltsmittel vorhanden

Fördermittel

- Fördermittel geprüft
- Fördermitteltopf vorhanden
- Antragstellung möglich?
Ja Nein

Anlagen:

5.3.3 Fehlende vertragliche Vereinbarung über die Nutzung und die Kostenteilung

Das Fahrzeug soll grundsätzlich von den freiwilligen Feuerwehren der Gemeinden **Nahe** und **Itzstedt** genutzt werden. Eine vertragliche Vereinbarung ist hierzu aktenmäßig nicht dokumentiert.

Bislang ist der Aufwand für die Beschaffung und für den Betrieb der Drehleiter zwischen den Gemeinden Nahe und Itzstedt geteilt worden.

Die vorstehend unter der Tz. 5.3.2 genannten weiteren Kosten für diverse Ausrüstungsgegenstände, laufende Betriebskosten und Verbrauchsmaterialien sowie der Anschaffungspreis sind haushaltsrechtlich zu jeweils 50% den Gemeinden Nahe und Itzstedt zugeordnet und entsprechend gebucht worden.

Dies widerspricht allerdings dem Beschluss der Gemeindevertretung **Itzstedt** vom 20.08.2019.

Mit einer Beschlussvorlage vom 09.08.019 hatte die Verwaltung ausführlich dargestellt, dass die Beschaffung der Drehleiter in verschiedener Hinsicht rechtswidrig war und hierzu im Ergebnis ausgeführt:

- Die Beschaffung der Drehleiter ist nicht mittels eines Feuerwehrbedarfsplanes als zwingend erforderlich angesehen worden.
- Die Voraussetzungen für eine überplanmäßige oder außerplanmäßige Auszahlung lagen nicht vor, weil die Unabweisbarkeit und Dringlichkeit für die Beschaffung nicht gegeben waren.
- Die Nachfinanzierung der Kosten war erforderlich, weil Haushaltsmittel nicht zur Verfügung standen.
- Der Kauf der Drehleiter verstößt gegen vergaberechtliche Vorschriften, weil keine Vergleichsangebote eingeholt wurden.
- Ob der aufgerufene Verkaufspreis von 50.000,00 € gerechtfertigt erscheint, war nicht nachzuvollziehen, weil für die Einschätzung des Kaufpreisangebotes kein Wertgutachten vorgelegen hatte.

Darüber hinaus stellte die Verwaltung fest, dass für die Zusage der Gemeinde Itzstedt (50% der Kosten für die Unterhaltung, Schulung, und Erwerb für das 23jährige Feuerwehrfahrzeug) keine vertragliche Vereinbarung vorlag.

Trotz dieser verwaltungsseitigen Darstellung hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Itzstedt am 20.08.2019 beschlossen „...*vorbehaltlich, dass die Gemeinde Nahe die Beschaffung der Dreheiter beschließt und diese rechtmäßig ist, sich an der Beschaffung einer Drehleiter zur Hälfte der Kosten zu beteiligen...*“.

Die Gewährung des Beschaffungszuschusses an die Gemeinde Nahe ist somit davon abhängig gemacht worden, dass die Beschaffung rechtmäßig sei. Bereits aus der

Beschlussvorlage ergab sich jedoch, dass der Beschaffungsvorgang nicht rechtmäßig war. Die Rechtswidrigkeit der Beschaffung ergab sich darüber hinaus drei Tage später aus der kommunalaufsichtlichen Verfügung vom 23.08.2019.

Dessen ungeachtet sollte sich nach dem vorstehenden Beschluss der Gemeindevertretung Itzstedt die Beteiligung auf die Hälfte der Kosten für die Beschaffung beziehen. Eine 50%ige Kostenbeteiligung an den laufenden Kosten wie zum Beispiel für die Unterhaltung und Schulung und somit die Kostenteilung der gebuchten weiteren Zahlungen für diverse Ausrüstungsgegenstände, laufende Betriebskosten und für Verbrauchsmaterialien und die damit verbundene Belastung des Haushalts der Gemeinde Itzstedt ist von dem Beschluss nicht erfasst worden.

Nach den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen ist innerhalb der Verwaltung auf Sachbearbeitungsebene am Anfang des Jahres 2021 die Kostenteilung und die fehlende vertragliche Vereinbarung im Rahmen eines umfänglichen E-Mail-Austausches thematisiert worden. Zwar wurde die Notwendigkeit einer vertraglichen Vereinbarung gesehen, aber nicht nachdrücklich weiterverfolgt.

Vielmehr wurde lediglich ausgeführt, dass nach Aussage des Bürgermeisters und dem Haushaltplan der Feuerwehr Nahe die Gemeinde Itzstedt 50% von den Anschaffungen beziehungsweise Aufwendungen für die Drehleiter übernehmen würde.

Gleichwohl ist im Rahmen des verwaltungsinternen „Meinungsaustausches“ richtigerweise danach gefragt worden, *„...ob es eine offizielle Abmachung gibt, die wir als Rechtsgrundlage nehmen können. Das gilt auch für die Unterhaltungsaufwendungen. Oder auf welcher Grundlage werden die Unterhaltungsaufwendungen bisher aufgeteilt?...“*.

Im Ergebnis wurde auf eine Aussage des seinerzeit stellvertretenden Leitenden Verwaltungsbeamten Bezug genommen *„...dass durch den Beschluss der Gemeindevertretung die Grundlage geschaffen sei, um die Hälfte der Kosten zu zahlen. Somit müsste kein Vertrag oder ähnliches aufgesetzt werden...“* und der Gemeindevertretungsbeschluss sei als Anordnungsgrundlage ausreichend.

Diese Darstellung ist ebenfalls rechtlich zu beanstanden. Der Beschluss der Gemeindevertretung Itzstedt vom 20.08.2019 deckt nur die hälftige Kostenbeteiligung der Gemeinde Itzstedt an der Beschaffung ab und kann allein als Grundlage für den 50%igen gemeindlichen Zuschuss zur Beschaffung des Fahrzeugs der Gemeinde Nahe herangezogen werden.

Für die anteilige Übernahme des Unterhaltungsaufwandes und der Kosten für die Beschaffung diverser weiterer Ausrüstungsgegenstände, die zum Teil wiederum wirtschaftlich selbständige nutzbare Vermögensgegenstände⁸ sind, fehlt jedoch eine entsprechende Grundlage.

Die Kostenteilung für den laufenden Betrieb, die Unterhaltung, die Wartungskosten, sowie Instandsetzungs- und Reparaturaufwendungen und für Ersatzbeschaffungen von Ausrüstungsgegenständen sind daher dringend im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung der Gemeinden Nahe und Itzstedt verbindlich und eindeutig zu regeln.

⁸ Vgl. §§ 37, 38 Abs. 4 GemHVO-Doppik; Vermögensgegenstände ab einem Wert von 150 € netto bis 1.000 € netto sind als Sammelposten und ab einem Wert über 1.000 € netto einzeln im Anlagevermögen zu erfassen